

Per E-Mail an:
audit@oak-bv.admin.ch

Solothurn, 31. August 2015

Anhörung zu den Weisungen „Anforderungen an die Revisionsstelle“; Stellungnahme der Solothurner Handelskammer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2015 laden Sie interessierte Verbände und Behörden dazu ein, zu den Weisungen „Anforderungen an die Revisionsstelle“ Stellung zu nehmen. Die Solothurner Handelskammer vertritt die Interessen von rund 500 Unternehmen im Kanton Solothurn. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mindestanforderungen an die Revisionsstelle

Die „Mindestanforderungen an die Unabhängigkeit“ der Revisionsstelle (Kap. 3.1) sind aus unserer Sicht sinnvoll und richtig.

Hingegen gehen die „Mindestanforderungen an die Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit“ (Kap. 3.2) zu weit und haben erhebliche Auswirkungen auf mittelgrosse bis kleinere Revisionsgesellschaften. Denn mit Ausnahme der vielleicht fünf grössten Prüfgesellschaften könnten keine Revisionsstellen die Anforderungen von 1'000 Prüfstunden pro Jahr im BVG-Bereich erfüllen.

Um die Qualität der BVG-Revisionen sichern zu können, regen wir anstelle der Mindestprüfstunden an, die QS1-Qualitätsvorschriften für ordentliche Revisionen anzuwenden. Zugelassene Revisionsexperten weisen für BVG-Revisionen genügend Fachpraxis auf, weil bei BVG-Revisionen wie bei einer ordentlichen Revision mindestens 80 Prozent Bilanz- und ER-Prüfungen durchgeführt werden müssen. Für Spezialfragen könnten nach QS1 zusätzliche Fachexperten herangezogen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer



Daniel Probst

Direktor